



PRAXISLEITFADEN

NOTFALLPLANUNG FÜR UNTERNEHMER- FAMILIEN

MIT SORGFALT UND VORAUSSICHT DEN
BESTAND DES UNTERNEHMENS SICHERN

von
Peter Lamers und Mark Pawlytta

Mit einem Vorwort von
Tom A. Rösen

KPMG
Law



WITTENER INSTITUT FÜR
FAMILIENUNTERNEHMEN

UNIVERSITÄT
WITTEN/HERDECKE



IMPRESSUM

VERANTWORTLICH:

Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU)
Department für Management und Unternehmertum
Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft
Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Tom A. Rösen
Prof. Dr. Heiko Kleve
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten

Redaktion: Monika Nadler

Gestaltung: Designbüro Schönfelder GmbH, Essen

Titelfoto: Abhi-R-P/Shutterstock.com

Foto S. 4: Wittener Institut für Familienunternehmen

Hinweis: Das Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU) bekennt sich zu einer genderneutralen Sprache. Sollte dieses Ziel in diesem Praxisleitfaden nicht in jedem einzelnen Falle erreicht werden, bittet das WIFU um wohlwollende Nachsicht. An einzelnen Stellen mag es aus Gründen des Leseflusses (wie beispielsweise in Aufzählungen) oder aus Platzgründen (wie etwa in Überschriften oder in Schaubildern) vorkommen, dass das Maskulinum als nicht-markierte Form für das Genus von Personenbezeichnungen gewählt wurde.

ISSN (Online) 2626-3432

August 2021

Disclaimer: Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Trotz aller Bemühungen der Autoren, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, kann nicht garantiert werden, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Zugangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

INHALT

Vorwort	4
1 Einführung	5
2 Notfallvorsorge – ein Überblick	6
2.1 Was ist ein vorsorgerelevanter Notfall?	6
2.2 Änderungen in Verhalten und Persönlichkeit – auch dies ist ein Notfall.....	6
2.3 Welche Vorbereitungen können getroffen werden?.....	6
2.4 Relevanz für Familienunternehmen in jeder Rechtsform.....	7
2.5 Der Notfall in der Praxis – die rechtlichen Folgen ohne Vorsorge	7
2.6 Nachfolge im Todesfall – die rechtlichen Folgen ohne Vorsorge	8
2.7 Bei der Nachfolgeplanung oft unterschätzt: der passende Ehevertrag	10
2.8 Auslandsberührung.....	10
3 Der Formularband Notfallvorsorge	11
4 Fallbeispiele	12
4.1 Vorübergehende Geschäftsführung nach Unfall des Inhabers.....	12
4.2 Tagesgeschäft und wichtige betriebliche Abläufe.....	13
4.3 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte.....	14
4.4 Ersatzkopien betrieblicher Versicherungsunterlagen.....	15
4.5 IT-Sicherheit.....	15
4.6 Maßnahmen für den Todesfall – Erledigung dringender Geschäfte	16
5 Fazit	17
6 Quellen und weiterführende Literatur	18
Kontakt	19

Stellen Sie sich vor, Sie hätten morgen einen tödlichen Verkehrsunfall. Wie ginge es in Ihrem Unternehmen weiter? Wer hat Vollmachten, wer kennt die Details der finanziellen Lage, wer hat Passwörter, welche Personen haben überhaupt die relevanten Informationen ...? Eine proaktive Auseinandersetzung mit den Themen Krankheit, Verhinderung oder Tod ist in Unternehmerfamilien oft ein Tabuthema. Aus mehr als 20 Jahren Forschung rund um Familienunternehmen wissen wir, dass hier gerne „vergessen“, aufgeschoben und verdrängt wird. Dies ist leicht erklärlich. Gerade unternehmerisch denkende Menschen blicken eher zursichtlich und chancenorientiert auf die Zukunft. Doch die typischen Szenarien der Lebenswirklichkeit bestehen nicht nur aus Chancen und Erfolgen. Schicksalsschläge treffen nicht nur immer die anderen, jede und jeder geht ungeschützt durchs Leben.

Doch die Folgen eines solchen Verdrängens können gravierend sein, etwa eine massive erb-schaftsteuerliche Belastung oder Entscheidungs-unfähigkeit in der Unternehmensführung bzw. im Eigentümerkreis. Vor diesem Hintergrund und mit diesem Wissen ist die systematische Vorbereitung auf solche Krisen ein zentraler Bestandteil familien-strategischer Überlegungen in jeder Unternehmer-familie.

Wenn es also – schlimm genug – neben den Aus-wirkungen auf die Familie auch um die Folgen für ein ganzes Unternehmen geht, führt kein Weg daran vorbei, sich mit dem eigenen Ausfall auseinander-zusetzen. Wir nennen es „Probesterben“: Was müssen Sie hier und heute tun, damit mit Ihnen nicht auch das Unternehmen „stirbt“ oder im Eigen-tümerkreis ein massiver Schaden entsteht? Natürlich ist dies sehr zugespitzt, irgendeine Art von Notfallplanung gibt es meistens – einen Ordner mit Unterlagen, Daten auf einem USB-Stick, mündliche Absprachen, einen Aktenkoffer mit wichtigen Dokumen-ten. Wie systematisch, wie vollständig aber sind diese Informationen und vor allem: wie aktuell und juristisch tragfähig?

Die ernsthafte und vor allem offene Auseinander-setzung mit heiklen Fragen gehört zur Vorbereitung auf Notfallszenarien. Dies kann eine anstrengende und belastende Diskussion sein. Hier geht es auch (Covid-19 hat das deutlich werden lassen) um Situa-tionen wie lange Komazustände, um Verhinderung etwa nach einem Schlaganfall, um Nachlassen der kognitiven Fähigkeiten durch eine beginnende De-menz. Wer malt sich für sich oder seine Angehörigen schon gerne solche Lebenslagen aus ...? Und



doch gehört es zum Verantwortungsbereich eines jeden Unternehmers und jeder Unternehmerin, für solche Worst-case-Szenarien vorzusorgen.

Wir hören in der Praxis von einer weiteren Befürchtung: Es wird das Risiko gescheut, dass die Gesamtübersicht über alle persönlichen und unternehmerischen Informationen in falsche Hände geraten kann. Immerhin werden hier Daten zu Bankkonten, zu außerehelichen Kindern, zu Vorerkrankungen, zu Vermögensbilanzen etc. gebündelt, die niemals in falsche Hände geraten dürfen. Deshalb:

- Sorgen Sie für ausreichend informierte Personen, die über Ihre Notfallvorkehrungen Bescheid wissen. Allein auf Ehemann oder Ehefrau zu setzen, ist riskant: Er oder sie kann im gleichen Verkehrsunfall wie Sie selbst ums Leben kommen.
- Erstellen Sie ein Duplikat Ihres Notfallkoffers. Im Falle eines Brandes am Aufbewahrungsort bleibt die Zweitfassung an einem anderen Ort, bspw. bei Ihrem Notar, erhalten.
- Und schließlich (und am wichtigsten): Bewahren Sie Ihren Notfallkoffer so sicher wie irgend möglich auf. Diese höchst vertraulichen Unterlagen dürfen nicht Beute von Einbrechern werden und müssen stets vor neugierigen Blicken Unbefugter geschützt sein.

Das Packen Ihres Notfallkoffers ist eine Aufgabe, die nicht an einem verregneten Wochenende mit der gebotenen Sorgfalt erledigt sein wird. Es ist mein dringender Wunsch, dass wir Sie mit diesem WIFU-Praxisleitfaden und dem dazugehörigen Formularband dabei unterstützen können.

Witten, August 2021

Tom A. Rösen

Vorstand WIFU-Stiftung

Geschäftsführender Direktor des WIFU

1 | EINFÜHRUNG

Wie entscheidend eine effektive Notfallvorsorge ist, ist in Unternehmerkreisen längst bekannt. In Familienunternehmen ist nicht selten der Inhaber oder die Inhaberin prägend für die Geschäftsführung. Alle Fäden des Unternehmens laufen bei ihm oder ihr zusammen, er/sie hält Kontakte zu den wichtigsten Partnern, kennt die zentralen Vertriebskanäle und die laufenden Projekte.

Doch die altbekannte Redensart „Lebe jeden Tag, als wäre es dein letzter“ hat einen tiefen Sinn: Wie wird es denn mit dem Unternehmen weitergehen, wenn der Inhaber/die Inhaberin plötzlich durch Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt? Ein Unglücksfall des Unternehmensinhabers kann schnell in eine wirtschaftliche Krise führen. Trifft der Ausfall das Unternehmen unvorbereitet, drohen im schlimmsten Fall sogar Unternehmensaufgabe oder Insolvenz.

Und trotzdem: Noch immer treffen knapp die Hälfte der kleinen und mittleren Familienunternehmen keine ausreichende Notfallvorsorge bzw. Nachfolgeplanung.¹ Nach einer Studie der IHK Hamburg reicht bereits eine 14-tägige Führungslosigkeit, um das Unternehmen in eine existenzielle Schieflage zu bringen. Fehlende Vertretungsregelungen oder Vollmachten schränken die Handlungsfähigkeit eines Unternehmens sehr schnell ein. Unklare Erbsituationen lähmen die Entscheidungsfähigkeit des Unternehmens oder können sie sogar zum Stillstand bringen.

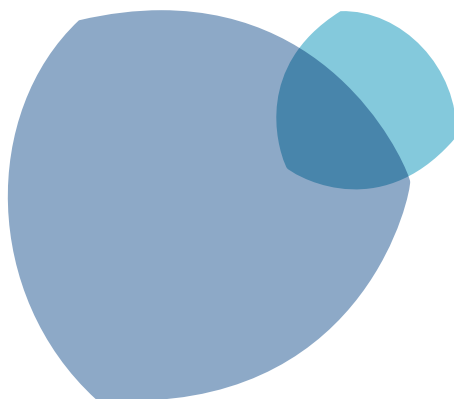
Besonders in Familienunternehmen ist es daher wichtig, für den Notfall vorzusorgen und Vorkehrungen für den eigenen Ausfall zu treffen. Nur so wird die Handlungsfähigkeit des Unternehmens abgesichert (und damit auch die Familie) und können Arbeitsplätze erhalten bleiben. Eine individuelle Notfallvorsorge sollte daher zum Standard-Repertoire

zählen. Zu einer solchen, gut durchdachten Notfallvorsorge gehören mindestens:

- Angaben zu Vollmachten (Prokura, Handlungsvollmacht, Generalvollmacht etc.), Benennung von Personen, die im Notfall die Geschäfte führen sollen, ggf. Betreuungsverfügung, um eine gerichtliche Auswahl zu vermeiden,
- Informationen über den Betrieb für den Vertreter oder Nachfolger (zu Produkten, Kunden, Vertrieb, Abläufen etc.),
- strategische Handlungsanweisungen an den Vertreter oder Nachfolger,
- zentrale Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Versicherungsunterlagen, sonstige Verträge),
- Passwörter und Schlüssel,
- Dokumente für den Erbfall (Testament, Erbvertrag etc.).

Fällt der Inhaber oder die Inhaberin langfristig aus, wird aus dem zunächst kurzfristigen Ausfall sogar ein Fall der Unternehmensnachfolge. Wer für den Notfall vorgesorgt hat, ebnet zugleich den Weg für einen gelungenen Nachfolgeprozess.

Eine gedankliche Auseinandersetzung mit dem Ernstfall fällt aber niemandem leicht. Vorsorge kostet Zeit und die Auseinandersetzung mit einem Unglücksfall ist auch emotional schwierig und wird deshalb gerne auf die lange Bank geschoben. Da Schicksalsschläge aber naturgemäß plötzlich und unerwartet auftreten, gibt es nur einen richtigen Zeitpunkt, um mit der Vorsorge zu beginnen ... Jetzt.



¹ Vgl. KfW Research Fokus Volkswirtschaft Nr. 308 vom 17. Dezember 2020, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2020: Gut vorbereitet in die Krise – Corona verschärft Gründungsengpass, Seite 3f.; vgl. auch KfW-Mittelstandspanel 2015, zit. in KfW Research Fokus Volkswirtschaft, Nr. 132, 11. Juli 2016.

2 | NOTFALLVORSORGE – EIN ÜBERBLICK

2.1 | WAS IST EIN VORSORGE-RELEVANTER NOTFALL?

Die Konstellationen eines Notfalls sind sehr vielseitig. Zu nennen sind

- unfallbedingte oder krankheitsbedingte Ausfälle des Unternehmensinhabers, der dadurch plötzlich geschäftsunfähig wird bzw. rein praktisch nicht ansprechbar ist,
- sowohl temporäre als auch langfristige Ausfälle bis hin zum Tod,
- Unglücksfälle im Kreis der Familie wie Krankheit oder Pflege zählen ebenfalls dazu – wird der Inhaber privat eingespannt, kann er sich nicht mehr intensiv um die betrieblichen Belange kümmern. Eine ausreichende Vorsorge bietet auch in einem solchen Fall eine große Entlastung.

2.2 | ÄNDERUNGEN IN VERHALTEN UND PERSÖNLICHKEIT – AUCH DIES IST EIN NOTFALL

Neben den oben angeführten Fällen sind besonders solche hervorzuheben, in denen der Unternehmensinhaber krankheitsbedingt in seiner Geisteszustand eingeschränkt wird. Eine derartige Entwicklung kann zur Geschäftsunfähigkeit führen.

Geschäftsunfähig sind Volljährige aus juristischer Sicht per definitionem, sobald sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden und dieser nicht seiner Natur nach nur vorübergehend ist. Das Betreuungsgericht kann bei Nachweis dieses Zustands auf Antrag eine Betreuung bestellen.

Verständlicherweise werden die Anforderungen an eine rechtlich erwiesene Geschäftsunfähigkeit hoch angesetzt, um die Autonomie und die Persönlichkeitsrechte eines und einer jeden Einzelnen zu schützen. In der Rechtsprechung heißt es beispielsweise, eine nur leichte bis mittelgradige Demenz belegt noch keine Geschäftsunfähigkeit.² Gleich-

wohl kann eine mittelgradige Demenz die Unternehmensführung bereits maßgeblich gefährden.

Als weitaus problematischer erweisen sich daher die zahlreichen Fälle, in denen der oder die Betroffene nicht anerkannt geschäftsunfähig im rechtlichen Sinne ist, aber dennoch tatsächlich nicht in der Lage, das Unternehmen effizient zu führen. Hierunter fallen etwa Verwirrtheit, gedankliche Abwesenheit, plötzlicher Gedächtnisverlust oder Denkstörung, die nach Medikamentengabe, aufgrund einer Krankheit wie beginnender Demenz, als Folge eines Schlaganfalls oder auch wegen fortschreitenden Alters auftreten können. Infolge des medizinischen Fortschritts nehmen Verhaltensänderungen an Bedeutung zu. Nahmen manche Krankheiten in der Vergangenheit noch einen schnellen Verlauf, so ist es heute möglich, deren Fortschreiten durch die Medizin einzudämmen. Nicht selten aber hat dies einen Wandel der Persönlichkeit zur Folge.

2.3 | WELCHE VORBEREITUNGEN KÖNNEN GETROFFEN WERDEN?

Aus diesem Grund sollte sich jeder Familienunternehmer und jede Familienunternehmerin bereits im Vorfeld Gedanken darüber machen, wie er oder sie für diesen Fall vorsorgen kann. Treten erste Anzeichen oben genannter Veränderungen in der Persönlichkeit und im Verhalten bereits auf, ist es für ein Handeln oft schon zu spät. Dies belegen zahlreiche Rechtsstreitigkeiten darüber, ob Vollmachten, die im Zustand einer sich stetig verschlechternden Krankheit erteilt wurden, überhaupt wirksam sind. War der Vollmachtgeber bereits zur Zeit der Vollmachtserteilung geschäftsunfähig, greift dies auf die erteilte Vollmacht durch. Daher empfiehlt es sich, frühzeitig für den Notfall vorzusorgen und vor allem

- eine oder mehrere Vertrauenspersonen auszuwählen und auf den Ernstfall vorzubereiten,
- die Vertrauenspersonen ggf. bereits zum gegebenen Zeitpunkt umfassend für den Rechtsverkehr zu bevollmächtigen und dabei im Innenverhältnis Beschränkungen auszusprechen,

² Landgericht München II, Urteil vom 26. April 2012 – 5 O 4308/09.

- strategische Handlungsanweisungen für den Ernstfall festzuhalten und
- die Nachfolge des Unternehmens zu klären.

In Einzelfällen sollte zudem auch die Aufnahme von gesellschaftsrechtlichen Eignungsvoraussetzungen für Mitglieder von Gesellschaftsorganen erwogen werden.

2.4 | RELEVANZ FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN IN JEDER RECHTSFORM

Notfallvorsorge ist für Familienunternehmen in jeder Rechtsform relevant, zum Beispiel für

- Einzelkaufleute
- Personenhandelsgesellschaften (Kommanditgesellschaft und die offene Handelsgesellschaft): Wegen der starken Verbundenheit der Mitgesellschafter und der persönlichen Haftung bestehen hier noch höhere Risiken als bei einer Kapitalgesellschaft mit nur beschränkter Haftung.
- Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH): Ist deren Inhaber Alleingesellschafter und einziger Geschäftsführer, besteht die Gefahr, dass dieser gleich zweifach ausfällt. Sollten daneben noch Mitgesellschafter vorhanden sein, erreichen diese ggf. nicht die erforderlichen Mehrheiten in der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaftsvertrag sieht sogar Zustimmungserfordernisse des Inhabers vor.

2.5 | DER NOTFALL IN DER PRAXIS – DIE RECHTLICHEN FOLGEN OHNE VORSORGE

Fällt der Inhaber oder die Inhaberin temporär oder gar langfristig aus, so hat dies ohne weitere Vorsorgeregelungen zum Teil sogar verheerende Folgen für das Familienunternehmen.

Verunglückt beispielsweise die geschäftsführende Alleingesellschafterin einer GmbH und bleibt sie zunächst nicht ansprechbar, ist sie selbst nicht mehr geschäftsfähig. Damit hat die Gesellschaft keine funktionierende Geschäftsführung und ist nahezu handlungsunfähig. Allein mit etwaigen bis dato erteilten Handlungsvollmachten oder Prokuren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lässt sich das Tagesgeschäft nur kurzfristig regeln. Es mangelt an einer zentralen Geschäftsführung. Neben der dadurch bedingten Lähmung des täglichen Geschäfts des Unternehmens ist die Person bzw. Unterschrift der Geschäftsführerin für zahlreiche Fälle erforderlich, beispielsweise für Steuererklärungen, Ladung zu Gerichtsterminen oder auch Kreditanträge.

Um die Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten, können ausgewählte Vertrauenspersonen bevollmächtigt werden. Je nach Einzelfall ist es sinnvoll, eine Generalvollmacht für jeden Lebensbereich auszusprechen oder aber für den privaten Bereich und für den betrieblichen Bereich getrennt. Optional kann eine nach außen hin umfassende Vollmacht auch im Innenverhältnis beschränkt werden – bei Nichtbefolgung macht sich der oder die Bevollmächtigte schadensersatzpflichtig. Empfohlen wird häufig eine sogenannte transmortale Vollmacht, die über den Tod hinaus anwendbar ist.

Vorsorgevollmacht, Seite 29 ff.; Prokuren und Vollmachten, Seite 65; Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Bevollmächtigten, Seite 66.

Dieser Praxisleitfaden wird ergänzt durch einen umfangreichen Formularband. Auch diesen finden Sie als PDF-Datei unter wifu.de/wifu-bibliothek oder nutzen Sie den QR-Code. Sie können diese Formulare direkt am PC ausfüllen und dann speichern und/oder ausdrucken oder auch blanko herunterladen, um die Vordrucke handschriftlich auszufüllen.



Auch die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte ist im Notfall nur verzögert oder überhaupt nicht möglich. War die Betroffene entweder Alleingesellschafterin oder hatte sie eine Mehrheit der Stimmrechte inne, so können keine Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Das bedeutet zugleich, dass nun auch niemand als (Ersatz-)Geschäftsführer oder neuer Prokurist bestellt werden kann. Auch Satzungsänderungen oder die Feststellung des Jahresabschlusses können nicht beschlossen werden.

Umfasst die Vollmacht auch die Stimmrechtsvollmacht, ist es dem Bevollmächtigten im Ernstfall möglich, Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen zu fassen. So kann er alle erforderlichen Maßnahmen auf Gesellschafterebene durchführen, insbesondere Prokura erteilen und Jahresabschlüsse feststellen.

In inhabergeführten und -geprägten Unternehmen kennt häufig nur der Inhaber die zentralen betrieblichen Abläufe. Mit seinem Ausfall fehlen Kenntnisse über die wichtigsten Ansprechpartner und Kontakte sowie die Marktsituation und den Kundenkreis. Daneben ist ein Auffinden von Versicherungsunterlagen, Schlüsseln und Passwörtern oftmals schwierig.

Im Rahmen einer umfassenden Notfallvorsorge sollten zentrale betriebliche Abläufe und Kenntnisse für das Tagesgeschäft schriftlich festgehalten werden. Die Markt- und Wettbewerbssituation, bedeutende Kunden und Wettbewerber sowie wesentliche Auftraggeber, Ansprechpartner und Vertriebskanäle können in den meisten Fällen einfach skizziert und umschrieben werden. Für einen Vertreter oder Nachfolger sind diese Informationen oftmals entscheidend für das Gelingen der Geschäftsführung.

Angaben zum Betrieb, Seite 62; Organisation im Betrieb, Leistungsbeschreibung des Betriebs, Kunden, Markt und Wettbewerb, Seite 63

In einem Notfallordner können außerdem Passwörter festgehalten und Kopien von Versicherungen beigelegt werden.

Versicherungen, Seite 67; Passwörter, Seite 24

Damit das Familienunternehmen eine solche schwierige Phase übersteht, schafft eine vorausschauende Notfallplanung Abhilfe.

2.6 | NACHFOLGE IM TODESFALL – DIE RECHTLICHEN FOLGEN OHNE VORSORGE

Zu einer umfassenden Vorsorge gehört auch eine sichere Nachfolgeregelung. Ohne weitere Vorsorgeregulungen (z. B. durch Testament, Erbvertrag und gesellschaftsvertragliche Regelungen) tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese ist allerdings in den meisten Fällen nicht auf die Situation des Familienunternehmens zugeschnitten und kann ein erhebliches Risiko für die Zukunft bedeuten.

Nachfolge in GmbH-Geschäftsanteile

Fallen GmbH-Geschäftsanteile in den Nachlass, erben häufig mehrere Erben. Die Willensbildung wird dadurch erschwert und das Familienunternehmen zersplittert.

Ist der Erblasser beispielsweise verheiratet und hat Kinder, so erbt der Ehegatte zu $1/2^3$ und die Kinder erben jeweils anteilig das Übrige, also bei zwei Kindern je $1/4$ und bei drei Kindern je $1/6$. Unabhängig von der jeweils konkreten Erbquote bilden mehrere Erben zunächst eine Erbengemeinschaft, auf welche das Vermögen – und damit auch die Geschäftsanteile – als Ganzes übergeht (sogenannte Gesamtrechtsnachfolge). Die Erbengemeinschaft besteht so lange fort, bis das Vermögen restlos aufgeteilt ist.

Während der Dauer der Erbengemeinschaft können die Miterben ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil nur gemeinschaftlich ausüben. Die Miterben verwalten den Nachlass grundsätzlich gemeinschaftlich⁴, wobei für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung Mehrheitsentscheidungen innerhalb der Erbengemeinschaft genügen. Für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen ist Einstimmigkeit innerhalb der Erbengemeinschaft er-

³ Haben die Ehegatten keine Zugewinnngemeinschaft, so ist der Ehegatte nur zu $1/4$ als gesetzlicher Erbe berufen.

⁴ Im Rahmen einer angeordneten Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung obliegt die Verwaltung hingegen dem Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter.

forderlich. Nur in Einzelfällen, z. B. für Maßnahmen, die zur Erhaltung des Nachlasses notwendig sind, kann ein einzelner Miterbe allein handeln. Optional ist, dass die Miterben einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen.

Die Willensbildung gestaltet sich innerhalb der Erbengemeinschaft daher in vielen Fällen schwierig. So etwas lähmt die Gesellschaft und kann zu entscheidenden zeitlichen Verzögerungen führen. Können sich die Erben nicht einigen, wie das Vermögen aufzuteilen ist, besteht die Erbengemeinschaft zunächst längere Zeit fort.

Im Zuge der anschließenden Teilung werden die Geschäftsanteile häufig anteilig auf die verschiedenen Miterben aufgeteilt. Das führt jedoch zu einer oftmals unerwünschten Zersplitterung des Familienunternehmens und kann künftige Entscheidungen auf Gesellschafterebene erschweren. Im Zuge weiterer Generationenwechsel werden die Geschäftsanteile und Stimmrechte der einzelnen Familienmitglieder immer kleiner, was eine Mehrheitsfindung in Gesellschaftsversammlungen erschweren kann.

Neben diesen rechtlichen Schwierigkeiten kommt hinzu, dass die Erben hin und wieder rein tatsächlich und fachlich nicht in der Lage oder willens sind, das Unternehmen langfristig zu führen. Es empfiehlt sich daher immer, frühzeitig einen oder mehrere Nachfolger/Nachfolgerinnen gezielt auszuwählen und auf die Nachfolge vorzubereiten.

Nachfolge in Personengesellschaften

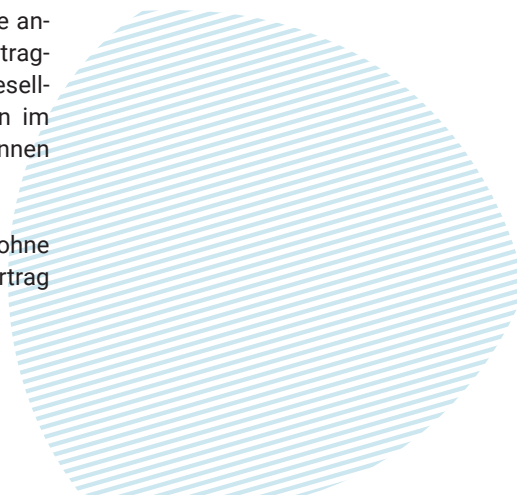
Dies gilt auch für Personengesellschaften, wobei hier die rechtliche Grundkonstellation etwas anders ist. Nach dem gesetzlichen Regelstatut – ohne anderweitige erbrechtliche und gesellschaftsvertragliche Regelung – sind Anteile an Personengesellschaften nicht per se vererblich bzw. würden im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Erben und Erben persönlich übergehen.

- Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird ohne abweichende Gestaltung im Gesellschaftsvertrag

durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst. Die Gesellschaft befindet sich dann in Liquidation. Gesellschafter werden die Erben bzw. die Erbengemeinschaft.

- Eine offene Handelsgesellschaft wird nach dem gesetzlichen Regelfall nicht durch Tod eines Gesellschafters aufgelöst. Hingegen scheidet der oder die Verstorbene als Gesellschafter aus und sein/ihr Anteil wächst den übrigen Gesellschaftern an. Vererbt wird dabei grundsätzlich ein Abfindungsanspruch als Kompensation für das Ausscheiden.
- Bei der Kommanditgesellschaft ist zwischen dem Geschäftsanteil eines Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) und dem eines Kommanditisten zu unterscheiden. Der Tod eines Komplementärs wird im gesetzlichen Regelfall behandelt wie der eines Gesellschafters einer OHG. Verstirbt der einzige Komplementär, so wird die Gesellschaft aber grundsätzlich aufgelöst. Die Kommanditistenstellung wird nach dem Gesetz hingegen vererbt; bei mehreren Erben und Erben teilt sich der Kommanditanteil entsprechend der Erbquote auf die Miterben auf.

Die gesetzlichen Grundkonstellationen zeigen, dass anderweitige erbrechtliche Verfügungen und gesellschaftsvertragliche Regelungen häufig sinnvoll sind, um eine interessengerechte Lösung zu erzielen. Es ist also empfehlenswert, die Aufnahme von sogenannten Fortsetzungs-, Eintritts- oder Nachfolgeklauseln in den Gesellschaftsvertrag zu prüfen. Zugleich sollten die erbrechtlichen Gestaltungsmittel erwogen werden, um ein zukunftsträchtiges Nachfolgekonzert aufzubauen.



2.7 | BEI DER NACHFOLGEPLANUNG OFT UNTERSCHÄTZT: DER PASSENDE EHEVERTRAG

Bei den Überlegungen zu einer passenden Nachfolgeregelung muss über die erb- und gesellschaftsrechtlichen Strukturen hinaus das eheliche Güterrecht berücksichtigt werden. Dieses ist untrennbar mit dem Erbrecht verbunden und wirkt nicht allein auf familienrechtlicher Ebene, sondern kann große Auswirkungen auf die erbrechtliche Nachfolge, u. a. auf die Erbquote, haben. Die Unternehmensnachfolge muss daher immer auch im Kontext des ehelichen Güterrechts gesehen werden.

Hierbei kann vor allem der Ehevertrag ein wichtiges Mittel für die Gestaltung der Unternehmensnachfolge sein. So kann z. B. in einem Ehevertrag geregelt werden, ob ein Zugewinnausgleich durchgeführt werden soll oder ob bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs das Unternehmensvermögen einzubeziehen ist.

Wer hier nicht böse überrascht werden möchte und sein Vermögen und insbesondere sein Unternehmen schützen will, ohne auf steuerliche Vorteile zu verzichten, der sollte über einen Ehevertrag nachdenken. Es muss nicht gleich die sogenannte Güterstandsschaukel sein. Schon einfache Justierungen im Ehevertrag können zum Vermögensschutz beitragen und für eine gerechte Lösung sorgen. Das kann auch die Regelung des Unterhalts und des Versorgungsausgleichs einschließen. Dies wird insbesondere relevant, wenn das unternehmerische Vermögen während der Ehe aufgebaut wurde oder erheblich an Wert gewonnen hat. Ein hoher Zugewinnausgleichsanspruch kann die Liquidität eines Unternehmens gefährden.

Mit der sogenannten modifizierten Zugewinn-gemeinschaft ist es in vielen Fällen möglich, die Vorzüge der Zugewinn-gemeinschaft für die steuer-schonende und gerechte Verteilung des Vermögens auf beide Ehegatten mit dem Schutz des Unternehmensvermögens zu verbinden.

2.8 | AUSLANDSBERÜHRUNG

Unternehmer haben in vielen Fällen mehr oder weniger ausgeprägte Berührungen zu anderen Staaten. Diese können sich nur auf das Vermögen beziehen, etwa weil Unternehmensbeteiligungen, Kontenvermögen oder Immobilien im Ausland liegen. Ein Auslandsbezug kann sich aber auch aus der Staatsangehörigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz eines Beteiligten ergeben, etwa bei internationalen Ehen, einem zusätzlichen ausländischen Wohnsitz eines Beteiligten oder bei einem geplanten Wegzug ins Ausland.

Eine Auslandsberührung bedeutet immer eine zusätzliche, bei der Vorsorgeplanung zu berücksichtigende Komponente. So sind nicht nur die deutschen rechtlichen und steuerlichen Regelungen zu beachten, sondern auch die ausländischen rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen in die Planung einzubeziehen, insbesondere auch die Kollisionsregelungen, die zwischen den betroffenen Staaten regeln, welche Rechtsordnung für welchen Aspekt heranzuziehen ist.

So kann etwa das bei vielen deutschen Ehepaaren beliebte gemeinschaftliche Ehegattentestament, mit dem der erstversterbende Ehegatte den überlebenden Ehegatten als Alleinerben und der überlebende Ehegatte anschließend die gemeinsamen Kinder als Schlusserben einsetzt (das sogenannte Berliner Testament), bei ausländischem Vermögen schon deshalb problematisch sein, weil einige andere Rechtsordnungen gemeinschaftliche bindende Ehegattentestamente nicht kennen und deshalb auch nicht anerkennen. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die geplante testamentarische Regelung im Ausland, wo das Vermögen liegt, nicht umsetzbar ist. Insbesondere in Fällen mit ausländischen Berührungspunkten ist deshalb eine sorgfältige Notfallplanung wichtig.

3 | DER FORMULARBAND NOTFALLVORSORGE

Ziel des Praxisleitfadens Notfallplanung ist es, einen Überblick über wichtige Aspekte der Notfallvorsorge zu geben. Der diesen Praxisleitfaden ergänzende, gesondert verfügbare Formularband dient als Ideensammlung, welche wichtigen Dokumente und Informationen des Unternehmens zentral zusammengeführt werden könnten. Die enthaltenen umfangreichen Checklisten und Muster bieten außerdem Anregungen und das nötige Handwerkszeug für die individuelle Gestaltung der Notfallplanung. Zugleich hilft der Formularband, einen eigenen Notfallordner mit den wesentlichen Informationen und Dokumenten zu erstellen.

Der Formularband deckt sowohl den privaten als auch den betrieblichen Bereich ab.

Der private Bereich umfasst neben allgemeinen Angaben zur Person (z. B. Gesundheitsvorsorge, Vertrauenspersonen, Passwörter etc.) Maßnahmen für einen Unglücks-/Krankheitsfall [Seite 25](#) oder den Todesfall [Seite 35](#). Besonders hervorzuheben sind hier die Vorsorgevollmacht [Seite 29](#), Betreuungsverfügung [Seite 31](#) und Patientenverfügung [Seite 32/33](#).

Der Abschnitt zur betrieblichen Vorsorge beginnt mit Angaben zum Betrieb [Seite 62](#). Hier ist Platz für die wichtigsten Eckdaten zum Betrieb, wie zum Beispiel Finanzierung [Seite 68 und 75 ff.](#), Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug [Seite 65](#).

Es folgen Angaben zu Prokuren und Vollmachten [Seite 65](#) sowie Maßnahmen für den Notfall bzw. Todesfall nebst Handlungsanweisungen hierzu [Seite 67](#). Damit der Geschäftsbetrieb bei einem plötzlichen Ausfall des Inhabers oder der Inhaberin aufrechterhalten werden kann, sollten eine oder mehrere Personen auf eine zumindest vorübergehende Geschäftsleitung vorbereitet werden. Es empfiehlt sich vor allem, vertraute Personen für den Unglücksfall zu bevollmächtigen und mit Stimm-

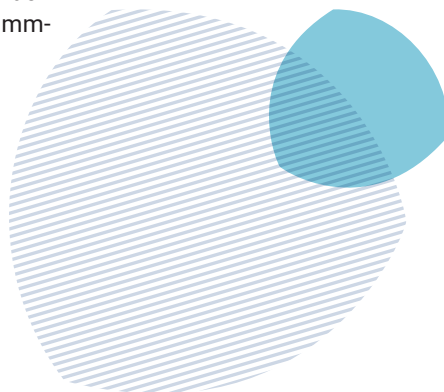
rechtsvollmachten auszustatten, auch über den Tod des Inhabers hinaus (transmortale Vollmacht). Nur so bleibt das Unternehmen im Ernstfall handlungsfähig.

Daneben umfasst die betriebliche Vorsorge unter anderem Angaben zu Konten [Seite 68](#), Verbindlichkeiten [Seite 75 ff.](#) und Versicherungen [Seite 87](#).

Für das Ausfüllen der Checklisten und für die Pflege der Dokumentation sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Dazu gehört auch, den Notfallordner in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität zu überprüfen und je nach Bedarf zu ergänzen. Nicht vergessen werden darf, die Vorsorge mit den Vertrauenspersonen und der Familie zu besprechen und diesem Kreis mitzuteilen, wo sich der Notfallordner befindet.

HINWEIS

Jeder Notfallordner muss auf die individuellen privaten und betrieblichen Bedürfnisse abgestimmt werden. Für die konkrete Ausgestaltung sollte ein Nachfolgespezialist zu Rate gezogen werden. Insbesondere gesellschaftsvertragliche Regelungen sowie Testaments- und Vollmachtsangelegenheiten erfordern eine intensive juristische Analyse des Sachverhalts und sollten durch einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten werden.



4 | FALLBEISPIELE

Christian und Simone Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder. Der jüngste Sohn besucht noch die Schule, die ältere, bereits volljährige Tochter studiert in den Vereinigten Staaten. Christian

Müller ist erfolgreicher Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Friedrich-Müller-Verlag GmbH, einem seit 1920 geführten Familienunternehmen.

4.1 | VORÜBERGEHENDE GESCHÄFTSFÜHRUNG NACH UNFALL DES INHABERS

Christian Müller hat einen schweren Autounfall. Er fällt ins Koma und ist nicht ansprechbar.

Ohne weitere Vorsorgeregelungen ...	Mit einem vorbereiteten Notfallkoffer
<p>... können lediglich etwaige, bereits vorher bestellte Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte den Verlag wirksam vertreten.</p> <p>... gibt es keine zentrale Geschäftsführung und es kann niemand zum Geschäftsführer bestellt werden.</p>	<p>Christian Müller hat seine Ehefrau Simone Müller generalbevollmächtigt. Sie kann die Geschäftsführung temporär übernehmen.</p> <p>Unter Verwendung der auf sie ausgestellten Stimmrechtsvollmacht kann sich Simone Müller sogar zur Geschäftsführerin bestellen, insofern sie von dem Verbot des sogenannten Insichgeschäfts befreit wurde.</p> <p>Vorsorgevollmacht, Seite 29; Prokuren und Vollmachten, Seite 65; Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Bevollmächtigten, Seite 66</p>

4.2 | TAGESGESCHÄFT UND WICHTIGE BETRIEBLICHE ABLÄUFE

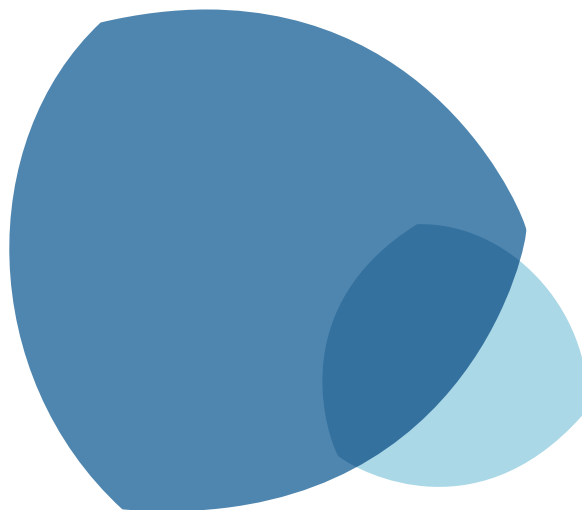
Die Führung des Unternehmens erweist sich schon nach kurzer Zeit als sehr komplex.

Ohne weitere Vorsorgeregelungen ...	Mit einem vorbereiteten Notfallkoffer
<p>... kennt Simone Müller die zentralen betrieblichen Abläufe nicht.</p> <p>... fehlen Simone Müller entscheidende Kenntnisse über die Marktsituation und den Kundenkreis des Verlags.</p> <p>... kennt Simone Müller die wichtigsten Ansprechpartner und Kontakte nicht.</p>	<p>Simone Müller kann die betrieblichen Abläufe im Notfallordner nachlesen. Der Betrieb in Kürze, Seite 63</p> <p>Christian Müller hat die Markt- und Wettbewerbssituation beschrieben – nach Durchsicht des Notfallordners hat sich Simone Müller einen Überblick über die bedeutendsten Kunden und Wettbewerber verschafft.</p> <p>Simone Müller kennt die wesentlichen Auftraggeber, Ansprechpartner und Vertriebskanäle. Sie kann nun gezielt Neugeschäft akquirieren und bestehende Geschäfte abwickeln.</p> <p>Christian Müller hat für seinen Unglücksfall vorgesorgt und sogar Handlungsanweisungen festgehalten, die seiner Frau eine große Hilfe sind. Handlungsanweisung und Vollmacht, Seite 67</p>

4.3 | WAHRNEHMUNG DER GESELLSCHAFTERRECHTE

Christian Müller hatte noch vor seinem Unfall den Jahresabschluss vorbereitet, hat ihn aber bislang noch nicht festgestellt. Gesetzlich ist der Gesellschafter verpflichtet, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung innerhalb der ersten acht bzw. (bei kleinen Gesellschaften) elf Monate des Geschäftsjahres zu beschließen.

Ohne weitere Vorsorgeregelungen ...	Mit einem vorbereitetem Notfallkoffer
<p>... kann die für die Feststellung des Jahresabschlusses erforderliche Gesellschafterversammlung nicht durchgeführt werden.</p> <p>... kann der Jahresabschluss nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist festgestellt werden.</p> <p>... ist der Friedrich-Müller-Verlag auch für die weiteren Geschäfte, die die Zustimmung des Gesellschafters erfordern, handlungsunfähig. Dazu gehören zum Beispiel die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, • Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, • Umwandlungen, • Kapitalerhöhungen, • Satzungsänderungen. 	<p>Die Generalvollmacht zugunsten von Simone Müller umfasst auch die Stimmrechtsvollmacht, so dass die geplante Beschlussfassung fristgerecht durchgeführt werden kann.</p> <p>Vorsorgevollmacht, Seite 29; Prokuren und Vollmachten, Seite 65; Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Bevollmächtigten, Seite 66</p>



4.4 | ERSATZKOPIEN BETRIEBLICHER VERSICHERUNGSUNTERLAGEN

Christian Müller hat sich von seinem Autounfall erholt. Nach seiner Rückkehr ereignet sich jedoch ein Brandunglück. Infolge eines Kabelbrands brennt der Betrieb nieder. Christian Müller erleidet eine Rauchvergiftung und ist bis auf weiteres nicht ansprechbar. Wichtige Geschäftsunterlagen, darunter die Versicherungsunterlagen, sind im Büro verbrannt.

Ohne weitere Vorsorgeregelungen ...	Mit einem vorbereiteten Notfallkoffer
<p>... sind die Kontaktdaten der Feuerversicherung und eine Kopie der Versicherungspolice nicht auffindbar.</p> <p>... gestaltet sich die Meldung des Schadens gegenüber dem Versicherer als sehr unständig.</p>	<p>Christian Müller hatte seine betrieblichen Versicherungsunterlagen kopiert und dem Notfallordner beigelegt, den er im Bankschließfach hinterlegt hat.</p> <p>Versicherungen, Seite 87</p> <p>Simone Müller kann den Schaden der Versicherung sofort melden und ihn zeitnah abwickeln.</p>

4.5 | IT-SICHERHEIT

Zum Glück befand sich der Firmen-Laptop von Christian Müller während des Brands zu Hause. Auf diesem sind wertvolle Unterlagen (E-Mail-Korrespondenz, Bestellungen, neue Projekte etc.) gespeichert. Leider kennt Simone Müller das Passwort nicht.

Ohne weitere Vorsorgeregelungen ...	Mit einem vorbereiteten Notfallkoffer
<p>... kann Simone Müller nicht sofort auf die Daten des Laptops zugreifen. Ein Knacken des Passworts durch einen IT-Service kostet Zeit und Geld.</p>	<p>In dem Notfallordner findet Simone Müller auch das Passwort des Firmen-Laptops.</p> <p>Passwörter, Seite 24</p>

4.6 | MASSNAHMEN FÜR DEN TODESFALL – ERLEDIGUNG DRINGENDER GESCHÄFTE

Christian Müller erliegt seinen schweren Verletzungen. Seine Ehefrau hat er zu Lebzeiten als alleinige Erbin eingesetzt.

Ohne weitere Vorsorgeregungen ...	Mit einem vorbereiteten Notfallkoffer
<p>... kann Simone Müller nicht kurzfristig nachweisen, dass sie alleinige Erbin und damit berechtigt ist, über das Vermögen zu verfügen. Banken verlangen häufig entweder eine notariell beurkundete oder eine vor Ort in der Bank unterzeichnete transmortale Vollmacht (zwecks Nachweises für die Urheberschaft des Vollmachtgebers).</p> <p>... können eilige Geschäfte nicht fristgemäß ausgeführt werden.</p> <p>... kann sich Simone Müller erst dann zur Geschäftsführerin bestellen, wenn sie als Gesellschafterin im Handelsregister eingetragen ist. Bis dahin kann wertvolle Zeit vergehen.</p>	<p>Christian Müller hat zugunsten seiner Ehefrau Simone Müller eine transmortale Bankvollmacht ausgestellt und diese in der Bankfiliale unterzeichnet.</p> <p>Girokonten, Seite 42</p> <p>Als aufgrund einer transmortalen Vollmacht Generalbevollmächtigte, insbesondere mit Stimmrechtsvollmacht, kann Simone Müller den Verlag mit sofortiger Wirkung vertreten und sich zur Geschäftsführerin bestellen.</p> <p>Vorsorgevollmacht, Seite 29; Prokuren und Vollmachten, Seite 65; Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Bevollmächtigten, Seite 66</p>

Alternative:

Christian Müller hat vor seinem Tod keine testamentarische Verfügung getroffen. Es erben somit seine beiden Kinder zu je 1/4 und seine Ehefrau zu 1/2. Die drei Hinterbliebenen bilden eine Erbengemeinschaft.

Ohne weitere Vorsorgeregungen ...	Mit einem vorbereiteten Notfallkoffer
<p>... müssen die Miterben den Nachlass – darunter das Unternehmen – gemeinschaftlich als Erbengemeinschaft verwalten.</p> <p>... wird für den noch minderjährigen Sohn regelmäßig ein Ergänzungspfleger zu bestellen sein. Unter Umständen sind auch familiengerichtliche Genehmigungen erforderlich.</p> <p>... muss die ältere Tochter ihr Studium in den USA unterbrechen, um die betrieblichen Geschäfte (Vertragsabschlüsse, Transaktionen, Gesellschafterversammlungen etc.) mit zu unterzeichnen.</p>	<p>Simone Müller kann auch hier die auf sie ausgestellte transmortale Vollmacht nutzen, um auch ohne Mitwirkung der Miterben den Verlag mit sofortiger Wirkung zu vertreten.</p> <p>Vorsorgevollmacht, Seite 29; Prokuren und Vollmachten, Seite 65; Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Bevollmächtigten, Seite 66</p>

5 | FAZIT

Dieser Praxisleitfaden und die enthaltenen Fallbeispiele zeigen mögliche Notfälle und deren schwerwiegende Konsequenzen auf, die sich ohne ein Konzept zur Notfallvorsorge im Familienunternehmen ergeben können. Fällt der Unternehmensinhaber im Ernstfall aus, kann dies allzu schnell den gesicherten Fortbestand des Unternehmens bedrohen. Zwar mögen die hier aus illustrativen Gründen aneinandergereihten Schreckensszenarien auf den ersten Blick etwas übertrieben wirken. Sie geben jedoch jeweils eine Vorstellung, wie ein Familienbetrieb plötzlich und unvorhergesehen durch einen Schicksalsschlag vor existenzielle Schwierigkeiten gestellt werden kann. Vor allem der Ausfall der Unternehmensleitung kann in der Praxis schnell zu einer großen Herausforderung werden. Daher ist es sinnvoll, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch im Ernstfall die Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten.

Der Praxisleitfaden und der zugehörige Formularband zeigen vor diesem Hintergrund Gestaltungsmöglichkeiten für eine vorausschauende Notfallplanung auf. Der Formularband bietet dabei eine Hilfestellung, um die wichtigsten Bereiche der Notfallvorsorge zu strukturieren und sich einen Über-

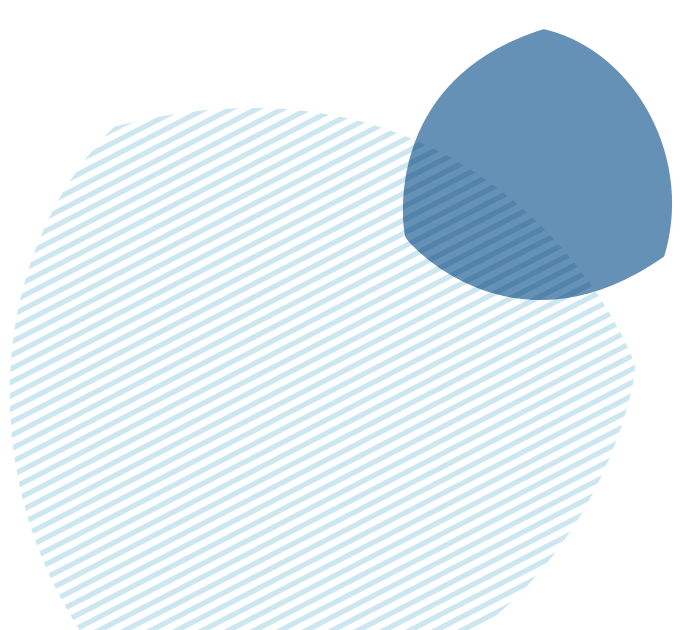
blick über die bestehenden und noch zu treffenden Vorkehrungen für den Notfall zu verschaffen. Selbstverständlich ist der Formularband nicht vollständig und die Formularbeispiele können nicht einfach ungeprüft übernommen werden. Sie bieten vielmehr Anregungen im Sinne einer Ideensammlung, um frühzeitig über die konkret geeigneten Maßnahmen zur Notfallvorsorge im Familienunternehmen nachzudenken. Weder die vorstehenden Ausführungen noch der Formularband können eine Beratung durch einen Nachfolgespezialisten ersetzen. Nur eine qualifizierte rechtliche und steuerliche Beratung kann den relevanten Umständen im Einzelfall gerecht werden und zu einer bestmöglichen Vorsorge verhelfen. Dennoch kann die Bestandsaufnahme mit Hilfe des Formularbands bei der Lagebeurteilung helfen. Hierin liegt ein erster, wichtiger Schritt zur Erarbeitung eines individuellen Notfallkonzepts.

Verfasser und Herausgeber hoffen, Ihnen die Wichtigkeit einer guten Notfallplanung nähergebracht und verdeutlicht zu haben. Eine kluge Notfallplanung umfasst fundamentale unternehmerische Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht dem Zufall überlassen werden sollten.

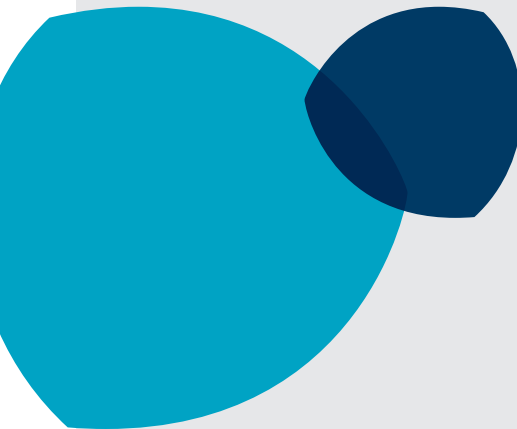
Der diesen Praxisleitfaden ergänzende Formularband steht in der WIFU-Online-Bibliothek als kostenfreies Angebot zur Verfügung. Der Formularband kann als ausfüllbare PDF-Datei direkt online bearbeitet oder ausgedruckt und offline ausgefüllt werden.

Beachten Sie bitte die auf Seite 4 gegebenen Hinweise zum Umgang mit diesen Unterlagen.

WIFU-Bibliothek: wifu.de/wifu-bibliothek (Rubrik: Praxisleitfäden)
Oder den nebenstehenden QR-Code nutzen, er führt direkt zur WIFU-Bibliothek.



6 | QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- 
- Groth, T., Rüsen, T. A. & Schlippe, A. v. (2020): Nachfolge in Familienunternehmen. Ein Leitfaden zur Gestaltung der Nachfolge auf Seite des Unternehmens und des Gesellschafterkreises. WIFU-Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
 - Keim, Ch. & Lehmann, D. (2019): Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 4. Aufl. München: C. H. Beck.
 - Kirchdörfer, R. (2020): Stiftungen von Familienunternehmern. Stiftungsmodelle, Steuerfragen und Regelungen – ein Überblick. WIFU-Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
 - Kögel, R. (2016): Grundzüge des deutschen Erbrechts. Erbrechtliche Grundlagen zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge und zur Errichtung eines Unternehmertestaments. WIFU-Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
 - Langenfeld, G. & Milzer, L. (2019): Handbuch Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 8. Aufl. München: C. H. Beck.
 - Mayer, J., Süß, R., Tanck, M. & Bittler, J. (2017): Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Aufl. Bonn: Zerb.
 - Nieder, H. & Kössinger, R. (2020): Handbuch der Testamentsgestaltung, 6. Aufl. München: C. H. Beck.
 - Ramstetter, M. & Hecker, S. (2017): Praxishandbuch Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Köln: Reguvis.
 - Riedel, Ch. (2012): Praxishandbuch Unternehmensnachfolge. Bonn: Zerb.
 - Rudolf, M., Bittler, J. & Roth, W. (2020): Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, 5. Aufl. Bonn: Zerb.
 - Scherer, St. (2020): Unternehmensnachfolge, 6. Aufl. München: C. H. Beck.
 - Scherer, St. (2018): Münchener Anwaltshandbuch: Erbrecht, 5. Aufl. München: C. H. Beck.
 - Spiegelberger, S. (2020): Vermögensnachfolge, 3. Aufl. München: C. H. Beck.

KONTAKT

KPMG

Die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (KPMG Law) ist eine international ausgerichtete multidisziplinäre Kanzlei. Gegründet im Jahr 2007 ist diese heute mit über 350 Anwälten an 16 deutschen Standorten vertreten. KPMG Law ist als rechtlich eigenständige Wirtschaftskanzlei mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft assoziiert und dadurch dem KPMG-Netzwerk unabhängiger Mitgliedsfirmen, die der KPMG International Cooperative angeschlossen sind, eng verbunden. Vor diesem Hintergrund bietet KPMG Law ihren Mandanten gemeinsam mit den Expertinnen und Experten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Geschäftsbereichen Audit, Tax, Deal Advisory und Consulting ein breites und interdisziplinäres Beratungsspektrum.

KPMG Law unterstützt Unternehmerinnen und Unternehmer mit ausgefeilten Konzepten. Ob es um Nachfolge, Philanthropie, Vermögenserhalt, Investitionen, Governance, Wegzugs- oder Ausstiegsstrategien geht – KPMG Law berät Familienunternehmen, Mittelstand und Inhaberfamilien lösungsorientiert, zuverlässig und mit höchstem Qualitätsanspruch in ihren Rechts- und Gestaltungsfragen.

ANSPRECHPARTNER

Mark Pawlytta

Leiter Bereich Familienunternehmen, Nachfolge und Stiftungen
KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
The Squaire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
E-Mail: markpawlytta@kpmg-law.com
Telefon: +49 69 951195 012

Peter Lamers

Leiter Recht der Gesundheitswirtschaft,
Standortleiter Essen
KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Alfredstraße 277
45133 Essen
E-Mail: plamers@kpmg-law.com
Telefon: +49 201 125 8449 109

kpmg-law.de

WITTENER INSTITUT FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN (WIFU)

Das Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU) der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke ist in Deutschland der Pionier und Wegweiser akademischer Forschung und Lehre zu Besonderheiten von Familienunternehmen. Drei Forschungs- und Lehrbereiche – Betriebswirtschaftslehre, Psychologie/Soziologie und Rechtswissenschaften – bilden das wissenschaftliche Spiegelbild der Gestalt von Familienunternehmen. Dadurch hat sich das WIFU eine einzigartige Expertise im Bereich Familienunternehmen erarbeitet. Ein Kreis von 80 Familienunternehmen macht dies möglich. So kann das WIFU auf Augenhöhe als Institut von Familienunternehmen für Familienunternehmen agieren. Mit derzeit 20 Professoren leistet das WIFU seit fast 25 Jahren einen signifikanten Beitrag zur generationenübergreifenden Zukunftsfähigkeit von Familienunternehmen.

ANSPRECHPARTNER

Prof. Dr. Tom A. Rüsen

Geschäftsführender Direktor
Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU)
Geschäftsführender Vorstand der WIFU-Stiftung
Universität Witten/Herdecke
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten
E-Mail: tom.ruesen@uni-wh.de
Telefon: +49 2302 926 553

WWW.WIFU.DE



**WITTENER INSTITUT FÜR
FAMILIENUNTERNEHMEN**

**UNIVERSITÄT
WITTEN/HERDECKE**

Department für Management und Unternehmertum
Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Alfred-Herrhausen-Straße 50

58448 Witten

Tel.: +49 2302 926-513

Fax: +49 2302 926-561

wifu@uni-wh.de

www.wifu.de

www.facebook.com/gowifu

© 2021 · WIFU Witten/Herdecke